PLANZEICHNUNG - TEIL A

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes §9(7)BauGB
- MD Dorfgebiete §9(1)1BauGB/§5BauNVO
- GE Gewerbegebiete §9(1)1BauGB/§8BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §9(1)1BauGB/§16BauNVO
- FH Firsthöhe §9(1)1BauGB/§16BauNVO
- 0,7 Grundflächenzahl §9(1)1BauGB/§16BauNVO
- 0,9 Geschoßflächenzahl §9(1)1BauGB/§16BauNVO
- O Offene Bauweise §9(1)2BauGB/§22BauNVO
- ED Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig §9(1)2 BauGB, §22 BauNVO
- Baugrenze §9(1)2BauGB/§23(1)BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie §9(1)11BauGB
- Straßenverkehrsflächen §9(1)11BauGB
- Öffentliche Parkflächen
- P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung §9(1)11BauGB
- Fußgängerbereich
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Berechtigter: Gemeinde) §9(1)21BauGB
- Einfahrt §9(1)11BauGB
- Flächen für Aufschüttungen §9(1)17BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(5)BauNVO
  - (1) siehe Text-Teil B Nr.3.6 (Flächte für Gestaltungsmaßnahmen)
  - (2) siehe Text-Teil B Nr.3.7 (Flächte für Gestaltungsmaßnahmen)
  - (3) siehe Text-Teil B Nr.4.1 (Ausgleichsflächen und – Maßnahmen)
  - (4) siehe Text-Teil B Nr.4.2 (Ausgleichsflächen und – Maßnahmen)
  - (5) siehe Text-Teil B Nr.4.3 (Ausgleichsflächen und – Maßnahmen)
- Grünflächen (öffentlich,privat) §9(1)15BauGB
- Sportanlagen
- Parkanlagen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9(1)20BauGB
- Anpflanzung von Bäumen §9(1)25aBauGB
- Erhaltung von Bäumen §9(1)25bBauGB
- Anpflanzung von Sträuchern §9(1)25aBauGB
- Anpflanzung von Knicks §9(1)25aBauGB s.Text–Teil Nr.3.4.3
- RHB Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflußes (Regenrückhaltebecken) §9(1)16BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen §9(1)12BauGB
- Elektrizität (3 Transformatorenstationen ca.4mx6m)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- 46 / 1 Flurstücksnummern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortfallender Baum, hier Eiche mit Stammdurchmesser 0,90m
- 22.00 Höhenlinie mit Höhenangabe

Baugebiet	Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	
Firsthöhe	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind §9(6)BauGB
- Erhaltung von Knicks §9(6)BauGB/§15b,24 LNatSchG
- Sichtflächen gem. RAS–K1, Ziffer 3.4 §9(6)BauGB

STRASSENPROFILE
M 1:100

A – A

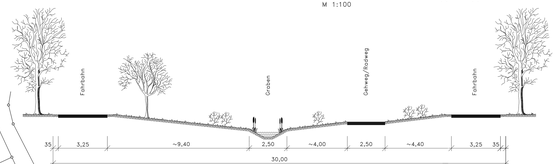

B1 – B1

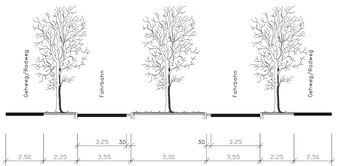

B2 – B2

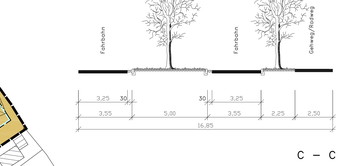

C – C

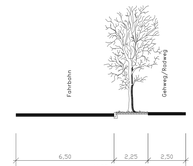

D – D

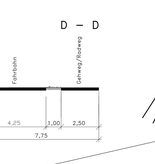

G – G

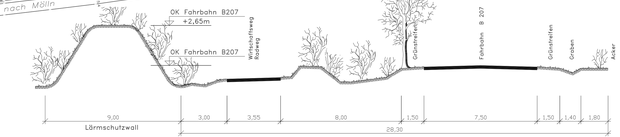

E – E

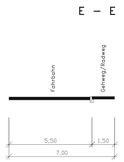

H – H

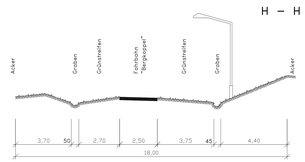

F – F

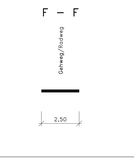

I – I

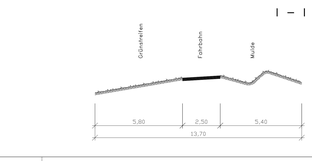

TEXT - TEIL B

1 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 FESTSETZUNG FÜR FASSADEN

1.1.1 (§9,Abs.4,BauGB i.Vm.§82,Abs.1,Nr.1,BO)
Reflektierende Farben an den Fassaden oder an den Fassadenteilen, sowie reflektierende Materialien, Glasbausteine oder spiegelnde Fenster und Türen sind unzulässig.

1.1.2 Fassaden und Fassadenabschnitte müssen alle 15 m eine vertikale Gliederung durch Vor- und Rücksprünge von jeweils 2–5 m Breite erhalten.

1.2 FESTSETZUNG FÜR WERBEANLAGEN

(§9,Abs.4 BauGB i.Vm. §82,Abs.1,Nr.1 LBO)

1.2.1 Reklame- und Werbeschilder und ähnliche Einrichtungen, die nicht nur direkt auf den Straßenraum gerichtet sind oder dem Grundstücke gerichtet sind, sind unzulässig.

1.2.2 Werbeeinrichtungen dürfen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe nicht überschreiten, Werbeeinrichtungen auf Dächern und Fassaden sowie beleuchtete Werbeeinrichtungen mit stark ahnehmenden Lichtintensgen sowie Wechsel- und Blinkschaltungen sind unzulässig.

2 MINIMIERUNGSMASSNAHMEN (Festsetzungen nach §9 (1) 20 BauGB)

Bodenaushubmaßnahmen

Der Oberboden ist mit leichten Fahrzeuge im öffentlichen Raum sind als großflächigen Platten, Rasengittersteine oder Schotterrasen auszuführen. Fußwege sind in wassergebundener Decke oder Schotterrasen anzulegen, Stellplätze für Personenkraftwagen sind in Rasengittersteinen, Schotterrasen, Grasmittelstreifen und Wege auf den Parkplatz sind als Schotterrasen, in Rasengittersteinen, in wassergebundener Decke oder in großflächigem Pflaster auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

(Festsetzungen nach §9 (1) 16 BauGB)

Um eine Versickerung des Niederschlagswassers im Gebiet zu gewährleisten, sind die Parkplätze mit wasserdurchlässigem Belag auf dem Grundstück zu versickern. Nur überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen. Für das Versickern unbelastete und das gering belastete Niederschlagswasser von den Grundstücken und Verkehrsflächen sind offen gestaltete Entwässerungsmulden und Versickerbecken vorgesehen. Die Versickerbecken werden sind nach Möglichkeit der wasserwirtschaftlichen Ämter zu genehmigen. Die Regenrückhaltebecken sind ökologisch zu gestalten (s. Text Nr. 3.8). Am Straßenrand im Gehen an der B 207 sind Oberschuten zu vermeiden.

3 GESTALTUNGSMASSNAHMEN (Festsetzungen nach §9 (1) 20, 25a/b BauGB)

3.1 BAUMPFLANZUNGEN IM ZUGE DER STRAßEN

Die Pflanzung von Hochstämmen mit m. B.,Umfang 12 – 14cm anzupflanzen. Straßenbäume sollen sind in der Hauptwuchsrichtung (Firste) A – A) Spitzahorn (Acerplatanoides),

B) Winterlinde (Tilia cordata), C) Weißerlinden (Tilia cordata), in der Nebenwuchsrichtungsstraße (Profil B – B, D, E und C – C) Winterlinden (Tilia cordata), in der Nebenwuchsrichtungsstraße (Profil F – F) Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Eberesche (Sorbus commixta), Roßkastanien (Aesculus hippocastanum), Rotdornbaume Kastanie (A. carnea), Blutbuche (Fagus sylvatica "Purpurea"). Baumstandorte und –straßen im Straßenrasterraraum und am Straßenrand sind in offenen Pflanzbeeten (Mindestgröße 1,5 m breite und Mindestgröße) wasserdurchlässig mit hohem Krautanteil anzusäen und mit Norzäsenverbeiß (Narcissus pseeluus an der Hauptrechtsabbiegestraße, Narcissus pseudonarcissus an der Ortsumgehungsstraße) zu bepflanzen.

3.2 DURCHGRÜNUNGS– UND BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÖCKEN

Insgesamt ist je 1/4 des jeweiligen Gewerbegrundstückes zu begrünen.

3.2.1 Baumpflanzungen mit Abständen von je 12 m entlang der Parzellengrenzen, soweit sie nicht als Knicks anzulegen sind.
Baumstandorte sind als offene Baumscheiben anzulegen und zu mulchen oder zu bepflanzen.
Die Pflanzmaßnahmen sind auf den hinteren Flächen der Gewerbegrundstücke zu den Grünzonen hin zu ergänzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein weiterer Großbaum mit einer Baumscheibe von mind. 9 m²Größe zu pflanzen.
Baumgröße: Hochstämme 3 x v., m. B. 8 – 10 oder Heister 3 x v.m.B. 150 – 200 Baumarten:
Spitz- und Bergahorn, Rotkastanie, Esche, Walnuß, Vogelkirsche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Zitterpappel, Linde und Birke.

3.2.2 Anpflanzungen

Heimische Gehölzarten und Knickpflanzen, gem. Nr. 7.4.3 und Nr.7.3.5 des Grünordnungsplanes anzulegen.
Wild– und Strauchrosenarten, Kobenderkende Rosenarten (z.B. Heideröslein, Bolleriny, Sommerndrichen, Pink Bells (u.s., jedoch nicht Rosa rugosa), Spitz– und Bergahorn, Rotkastanie, Esche, Walnuß, Vogelkirsche, Stieleiche, Traubeneiche (Amelanchier canadensis), Birke (Betula pendula), Hartriegelarten (Cornus spec.), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirschen (Lonicera spec.) Zitterpappel, Linde und Birke, Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus), wilder Wein– und Rötelwürzarten, Heckenarten (Salix spec.), Vogelbeerarten (Sorbus spec.), Flederarten (Sorrings vulgaris), Gew. Schneeball (Viburnum opulus) und Wolliger Schneeball (V. lantana) und Eiben (Taxus spec.) sowie Obstbäume in regional bewährten Sorten.
Die Pflanzung von Nadelgehölzen und von Ziergrundstückel sind mit Gehölzen (wie oben) abzugrünen.

3.2.3 Vorgartenbereich

Der Vorgartenbereich und Gelände ist auf mindestens 10 m Breite eine offene, zierliche Wiesen–Rasen–Landschaft, teilvorfig Steinschutt mit Einzelbäumen und Bepflanzungen, ergänzt durch Gehölzgruppen, Sträuchern, Blumenbeeten und Rabatten. Die Vorgartenbereiche sind zu begrünen. Die erforderte Gehölzbepflanzungen mit Abstrichmungsabstanden nicht zulässig.

3.2.4 Kiefergrünen

Kiefergrünen ab einer Größe von 25 m² ohne Gliederungselemente sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu berasten (gem. Grünordnungsplan Nr.7.3.2).

3.3 EIN– UND DURCHGRÜNUNG DER SPORTANLAGE

Die Sportanlage ist, außer an der Grenze zum Fußweg im Südwesten durch einen Knick gem. Nr. 7.3.5 des Grünordnungsplanes, einzugrünen.
Die Grünzone ist mit einer Strauchpflanzung (3 x v.m.B. 8–10) aus Waldsträuchern (siehe regio) mit Hochstämmen, 3 x v.m.B. 8–10 anzupflanzen.
Zur Straße hin ist ein parkartiger "Vorgartenbereich" wie unter Text Nr. 3.2.3 beschrieben anzulegen. Integriert werden können hier die privaten Stellplätze.
Die nicht für Sport und Nebenanlagen genutzten Flächen sind entsprechend Nr.3.2.2 und Nr.3.2.3 zu begrünen.

3.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

3.4.1 Extensivgrünanlage

Die Extensivgrünanlage mündet mit naturnah gestalteten Gewässerquerschnitt, Gewässerrohre und Gewässerverlauf (Kombination flacher und steiler Ufer) mit größeren Findlingen als Flußbinderlinien anzulegen.
Sandfänge sind naturnah mit Röhrricht–/Hochstaudenzone und Flachufern zu gestalten.
20 % der Uferlinien der Entwässerungsmulden sind mit Gehölzen zu bepflanzen gem. Nr.7.3.4 des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.
Die Böschungsoberkanten sind mit Einzelbäumen, Baumpflanzen und die übrigen Flächen mit Kräuterwischung anzusäen und durch Blumenzwiebeln zu ergänzen, nach Maßgabe des Grünordnungsplanes Nr.7.3.4.

3.4.2 Verkehrsgrünanlagen Mitte

Entlang des Weges sind Sträucher, Sauerkirsche, oder Apfel in verschiedenen Sorten zu pflanzen. Die Flächen sind mit Kräuterwischung anzusäen und durch Blumenzwiebeln wie Kiwellblume gem. Nr.7.3.4 des Grünordnungsplanes zu pflanzen.
Als Einzelbäume sind Silberlinde und Walnuß im nördlichen Bereich, gem. Nr.7.3.4 des Grünordnungsplanes zu pflanzen.
Die Grünanlagen sind mit Wiesenblumenmischung gem. Nr.7.3.6 des Grünordnungsplanes anzusäen.

3.4.3 Verkehrsgrünanlagen am Westrand

Östlich des Fußweges ist eine Baumreihe auf dem Gewerbegrundstück aus Hochstämmen anzupflanzen, gem. Nr.7.3.2 des Grünordnungsplanes. Die Flächen sind mit Kräuterwischung anzusäen und durch Blumenzwiebeln zu ergänzen.

3.4.4 Ehrenhainbereich zum Gewerbepark

Die Flächen sind gem. Grünordnungsplan Nr.7.3.6 des Grünordnungsplanes anzusäen und durch Narzissenzwiebeln (Narcissus pseudonarcissus) zu ergänzen.

3.5 KNICKANLAGEN

Knicks sind mit mindestens dreireihiger Bepflanzung gem. Nr.7.3.5 des Grünordnungsplanes anzulegen mit einem mindestens 1 m breiten Saumstreifen gegenüber landwirtschaften und Bauflächen.

3.6 ANLAGE DER REGENRÜCKHALTEBECKEN

Uferbefestigungen sind als Flachufer und Flachwasserbereiche mit Gefälle zwischen 1: 3 und 1 : 5 auszubilden.
Die Uferlinien sind mit Findlingen, welle Rohrdurchlässe unter der Planstraße miteinander zu verbinden. Parallel dazu sind Lehmpfanne mit Steinfuhrt und Findlingen zur Führung der Amphibien anzulegen.
Die Ufer sind mit Gehölzen und Bepflanzungen aus Röhrrichtarten gem.Nr.7.3.7. des Grünordnungsplanes vorzunehmen.
Eine Kiesinsel/–halbinsel ist anzulegen.
Die Böschungsoberkanten sind mit Gehölzbüsche gem. Nr.7.3.7 des Grünordnungsplanes anzupflanzen und Baumstandorte sind zu mulchen und die verbleibende Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

3.7 ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES

Der Lärmschutzwall ist mit einer Böschungsneigung von 1 : 1,5 anzulegen und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gem. Nr.7.3.8. des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

4 AUSGLEICHSFLÄCHEN UND –MASSNAHMEN

(Festsetzungen nach §9 (1) 20 BauGB)

4.1 GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die Gehölzpflanzungen auf den Flächen sind mit Gehölzen gem. Nr.7.4.3 des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

4.2 SUKZESSION

Die nicht bepflanzten Flächen sind der Sukzession (natürlichen Entwicklung) zu überlassen, einer Verbuschung der Fläche, nordwestlich des Regenrückhaltebeckens ist jedoch entgegenzuwirken.

4.3 EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG

Die, mit (3) gekennzeichneten Flächen sind als Grünland extensiv gem. Nr.7.4.5 des Grünordnungsplanes zu bewirtschaften.

4.4 PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

Einzelbäume
sind in Kuppelgrünen im Westen, (4) als Bergahorn, Holzbuche, Rotbuche, Vogelkirsche, Stieleiche oder Winterlinde.
In der Mitte nordwestlich des Regenrückhaltebeckens, (4) als Esche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Linde, Birke, Vogelkirsche, Walnuß auf den Flächen im Osten, (5) als verschiedene Obstbaumsorten gem. Nr.7.4.2 des Grünordnungsplanes zu pflanzen.

4.5 EINZÄUNUNGEN

Die Ausgleichsflächen Flächen sind zum Schutz vor Verbiß und zu den Gewerbeflächen hin einzuzäunen. Die Obstbäume auf dem Extensivgrünland sind bei Beweidung der Flächen vor Verbiß zu schützen.

4.6 KOSTENBEITRAG

Für die, mit (3) gekennzeichneten Flächen werden die Mehrnehmerflächen (3), (4) und (5) für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet (§84 (1) BNatSchG).
Gemäß §84 (4) BNatSchG erfolgt die Verteilung der Kosten für die Ersatz – und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen. Der Beitrag beträgt pro m² Gewerbegrundstücksfläche DM 14,–.

5 AUSSCHLUSS VON BETRIEBSARTEN (§1,Abs.9 BauNVO)

Nicht zugelassen sind folgende Betriebsarten:
Chemische Werke, Kautschuk verarbeitende Betriebe, Mineralöl verarbeitende Betriebe, Lagerhäuser als Zwischenlager (Speditionen), Vergnügungsstätten (Spielhallen), Fahrzeugbaubetriebe, Brauereien, Gießereien und Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme von Direktverkauf.
Verkaufseinrichtungen der im Plangeltungsbereich befindlichen Handwerks– oder Produktionsbetriebe.

6 FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE UND DER GEBÄUDEHÖHE

(§9,Abs.1,Nr.1 und Abs.2 BauGB)
Die Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodens der Gebäude wird mit max. 1,0 m über Oberkante Straßenangrenze, gemessen in der Mitte des jeweiligen Baugrundstückes, festgesetzt. Die Firsthöhe (FH) wird ab der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens gemessen.

7 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9,Abs.1,Nr.2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude soll parallel zur Straße stehen.

8 FESTSETZUNG FÜR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§9,Abs.6 BauGB)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (innerhalb der Sichtfelchen) dürfen Anpflanzungen, Einfriedungen und sonstige Anlagen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Gebilligt gemäß Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 04.12.1996
Az.: 610/61702–0144.5
Breitenfelde, den 19.02.1997

gez. Westphal
der Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Original wird hiermit bestätigt.

Breitenfelde, den

gez. Westphal
der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BREITENFELDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Für das Gebiet nordwestlich der B 207, südlich der Borstorfer Straße und südöstlich sowie südwestlich des bestehenden Gewerbegebiets beidseitig der Gemeindestraße "Bergkoppel" im Nordwesten durch den Wirtschaftsweg "Winkelstöhren" begrenzt

Aufgrund des §10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I, S.2253) in zuletzt geänderter Fassung, sowie nach §92 der Landesbauordnung vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.–H. S.321) in zuletzt geänderter Fassung und der Gemeindeordnung vom 29.02.96 und nach Durchführung des Anzeigenverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B erlassen. Es gilt die BauNVO 1990.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.07.1994
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 16.07.1994 erfolgt.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 S.1 BauGB ist vom 25.07. bis 08.08.1994 durchgeführt worden.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.1994 und 30.05.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.06.95 bis zum 19.07.95 während der Dienststunden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.06.1995 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

6. Der katastermäßige Bestand am 08.06.1998 sowie die geometrischen Festlegungen neue städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schwarzenbek,den

gez. Apel Bauer
– ÖBV Bauer –

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B, wurde am 20.02.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.1996 gebilligt.
Breitenfelde, den 28.09.1998

gez. Westphal
– Bürgermeister –

9. Der Bebauungsplan ist nach §11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 02.10.1996 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden.
Die Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften ist innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht geltend gemacht worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 22.01.1997 Az.:610/61702–0145.6 erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Breitenfelde, den 19.02.1997

gez. Westphal
– Bürgermeister –

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und Text – Teil–B, wird hiermit ausgefertigt.
Breitenfelde, den 19.02.1997

gez. Westphal
– Bürgermeister –

11. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu verlangen ist, sind am 23.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften nach §155,Abs.2 BauGB und auf die Rechtsfolgen nach §44 Abs.3 Satz 2 und Abs.5 sowie auf die Rechtsfolgen §§11,Abs.2 BauGB und Artikel 1,Abs.3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechtes vom 22.12.1995) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 26.02.1997 in Kraft getreten.
Breitenfelde, den 27.02.1997

gez. Westphal
– Bürgermeister –

Übersichtskarte 1 : 25000

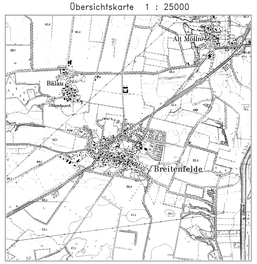

Bauherr : Gemeinde Breitenfelde Der Bürgermeister (Amt Breitenfelde)	BSK DIPL.-ING. ARCHITEKTEN ARCHITEKTEN INGENIEURE
PROJEKT : **Gemeinde Breitenfelde** Kreis Herzogtum Lauenburg	
B–PLan Nr. 6 "Gewerbepark"	
PROJEKT NR.: *B 294–91*	Mölln im *April 1994*
Maßstab : *1 : 1000*	gebändert.: *Mai 1994*
gezeichnet : *Plank/Plotter*	gebändert.: *Dezember 1994*
bearbeitet : *Kühl*	gebändert.: *06/95,02/96,04/96 Mo.*